

Das Ergebnis, daß in den angeführten Fällen die Verjährung von Amts wegen zu beachten ist, ist keine Verletzung der Gesetzlichkeit, wie dies in Diskussionen über diese Frage häufig behauptet wird. Umgekehrt: die Anwendung des § 222 BGB in der Weise, daß der Schuldner in diesen Fällen nur eine „Einrede“ hat, verstößt gegen die demokratische Gesetzlichkeit. Eine solche Anwendung liefe hierbei darauf hinaus, Streitigkeiten in unserer Republik nach dem Klassenwillen des Kapitals zu entscheiden. Die demokratische Gesetzlichkeit darf nicht formal verstanden werden, sondern muß inhaltlich verwirklicht werden, d. h. die Anwendung der Rechtsnormen, auch des übernommenen Rechts, muß der Verwirklichung der staatlichen Politik unserer Arbeiter- und Bauernmacht dienen.

Es kommt hinzu, daß bereits der Wortlaut einzelner neuer gesetzlicher Bestimmungen zum Ausdruck bringt, daß der Ablauf der Verjährungsfrist von Amts wegen zu beachten ist. So besagt § 8 Abs. 1 Satz 3 des allgemeinen Mustervertrages<sup>5)</sup>: „Nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, ist die Geltendmachung verdeckter Mängel ausgeschlossen.“ Diese Bestimmung regelt die Verjährung der im § 8 des Mustervertrages angeführten Mängelansprüche. In ihr ist aber nicht mehr gesagt, daß nach Ablauf der Frist diese Forderungen verjähren oder der Schuldner (Lieferer) das Recht hat, die Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw. zu verweigern, sondern es ist festgelegt, daß „die Geltendmachung verdeckter Mängel ausgeschlossen“ ist. Dies kann nur bedeuten, daß die Geltendmachung der angeführten Ansprüche wegen verdeckter Mängel nach Ablauf der Frist ausgeschlossen ist, die Ansprüche also nicht mehr zwangsweise verwirklicht werden können, der Gläubiger des Rechts auf zwangsweise Verwirklichung verlustig geht, seine Forderung zwar bestehen bleibt, aber nicht mehr durchsetzbar („einklagbar“) ist. Eine gesetzliche Formulierung, die zum Ausdruck bringen will, daß der Ablauf der Verjährungsfrist die Forderung zu einer nicht einklagbaren macht, somit der Ablauf der Frist von Amts wegen zu beachten ist, muß sinngemäß so lauten, daß die Forderung (der Anspruch) nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ihre Geltendmachung ausgeschlossen ist. Eine solche Formulierung enthält aber § 8 Abs. 1 Satz 3 des allgemeinen Mustervertrages. Gleichlautende oder ähnliche Formulierungen finden sich in den Allgemeinen Lieferbedingungen für einzelne Branchen oder einzelne Arten der Produktion hinsichtlich der Mängelansprüche.

In der Praxis hat die Auslegung des § 8 Abs. 1 Satz 3 des allgemeinen Mustervertrages und der gleichlautenden Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für einzelne Branchen Schwierigkeiten gemacht, da die Formulierung unklar ist. § 8 Abs. 1 Satz 3 spricht von der „Geltendmachung verdeckter Mängel“, nicht von der Geltendmachung der angeführten Ansprüche wegen verdeckter Mängel. Diese Formulierung ist bereits sprachlich mißglückt, denn „Geltendmachung“ kann sich in diesem Zusammenhang nur auf einen Anspruch beziehen, nicht aber auf einen Mangel. Ein Mangel ist „anzuzeigen“ (wie in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 formuliert) oder „zu rügen“ (wie in der Überschrift zu § 8). Aus dieser sprachlichen Unklarheit ist die Meinung entstanden, daß die „Geltendmachung verdeckter Mängel“ lediglich ihre Anzeige bedeute. Diese Meinung ist bereits deswegen irrig, weil eine Rechtsnorm die Anzeige des Mangels als tatsächlichen Vorgang nach Ablauf der Frist nicht ausschließen kann, vielmehr stets mit dem Eintritt bestimmter rechtserheblicher Tatsachen (hier: Ablauf der Frist) bestimmte Rechtsfolgen (hier: Verlust des Rechts auf zwangsweise Verwirklichung der Ansprüche) verbinden muß<sup>6)</sup>.

Die Berechnung der Verjährungsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 des allgemeinen Mustervertrages stimmt mit der des § 477 BGB wegen Mängel beweglicher

Sachen überein: die Frist beginnt mit Entgegennahme („Ablieferung“ im BGB) des Vertragsgegenstandes und endet sechs Monate später. Hieraus ergibt sich eine Besonderheit der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen verdeckter Mängel. Wird der verdeckte Mangel erst fünf Monate nach Entgegennahme der Ware festgestellt, so muß er innerhalb eines Monats gerichtlich geltend gemacht werden (vgl. auch § 477 Abs. 2 BGB), andernfalls geht der Gläubiger des Rechts auf Durchsetzung verlustig. Wird der Mangel erst in den letzten Tagen der sechsmonatigen Frist festgestellt, so muß zugleich mit der Anzeige des Mangels der entsprechende Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Mit anderen Worten: vom Zeitpunkt der Feststellung des Mangels her gesehen, verkürzt sich die Frist der gerichtlichen Geltendmachung der sich daraus ergebenden Ansprüche ständig. Dieser Regelung liegt offenbar die Auffassung zugrunde, daß der Anspruch latent vom Zeitpunkt der Entgegennahme an vorhanden ist. Rechtspolitisch ist zu prüfen, ob diese Regelung der

■ Berechnung der Verjährungsfrist unseren Verhältnissen entspricht und beizubehalten ist oder durch eine Regelung zu ersetzen ist, nach der die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche erst mit der Feststellung und der rechtzeitigen Anzeige des Mangels beginnt.

Die unseren Verhältnissen entsprechende Regelung, daß der Ablauf der Verjährungsfrist von Amts wegen zu beachten ist, ist nach Erlaß des allgemeinen Mustervertrages und der Allgemeinen Lieferbedingungen für einzelne Branchen für eine weitere wichtige Gruppe von Forderungsrechten unmittelbar im Gesetz ausgesprochen worden: für alle Forderungen auf Vertragsstrafe in § 4 Abs. 2 Satz 1 der 6. DurehfBest. zur WO vom 23. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 21). Dort ist gesagt: „Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Staatlichen Vertragsgericht geltend zu machen.“ Um zum Ausdruck zu bringen, daß der Anspruch auf Vertragsstrafe nach Ablauf der Frist nicht mehr zwangsweise verwirklicht werden kann, ist in dieser Bestimmung die Frist als Ausschlussfrist bezeichnet worden. Es soll damit jedoch nicht bestimmt sein, daß eine nach Ablauf der Frist gezahlte Vertragsstrafe als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden könne, vielmehr soll lediglich nach Ablauf der Frist die Forderung auf die Vertragsstrafe nicht mehr durchsetzbar, nicht mehr einklagbar sein. Die angegebene Frist ist somit keine Ausschlussfrist, sondern eine Verjährungsfrist (die von Amts wegen zu beachten ist). Um dies zum Ausdruck zu bringen, sind aber die Worte „innerhalb einer Ausschlussfrist“ überhaupt nicht erforderlich; sie sind überflüssig und führen nur irrt.

Über die Berechnung der Verjährungsfrist für Forderungen auf Vertragsstrafe bestehen Meinungsverschiedenheiten. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 6. DurehfBest. zur WO legt den Zeitpunkt der Inrechnungstellung der Vertragsstrafe fest: Vertragsstrafen, die sich von Tag zu Tag erhöhen, sind „spätestens monatlich“, solche, die nach einem festen Prozentsatz des Wertes des Vertragsgegenstandes zu berechnen sind, „unverzüglich“ in Rechnung zu stellen. Die Auslegung der Worte „spätestens monatlich“ ergibt sich aus der Funktion der Vertragsstrafe. Sie wirkt stärker erzieherisch, wenn ihre Zahlung möglichst unmittelbar nach der Verletzung der zivilrechtlichen Pflicht, deren Einhaltung sie sichert, verlangt wird. Ist z. B. der Liefertermin

Schuh- und Lederwarenindustrie vom 1. Januar 1954 (ZBl. S. 43) im Gegensatz zu Abs. 4. Doppelsinnig ist das Wort „Geltendmachung“ in III, Ziff. 8 der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen der Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft vom 1. Januar 1954 (GBl. S. 73). Bedeutet es Anzeige oder gerichtliche Geltendmachung? Die Auslegung als „Anzeige“ führt zu zweckmäßigeren Ergebnissen. Danach kann in diesen Fällen ein verdeckter Mangel innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Vertragsgegenstandes angezeigt werden; die daraus sich ergebenden Ansprüche verjähren in 6 Monaten, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet. Diese Auslegung sichert die gleichmäßige Berechnung der Verjährungsfrist und genügt zugleich dem Erfordernis, daß Ansprüche wegen verdeckter Mängel nur geltend gemacht werden können, wenn der Mangel innerhalb dreier Monate festgestellt und angezeigt worden ist. Andernfalls würde die Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen wegen offener Mängel länger sein als die für verdeckte Mängel.

<sup>5)</sup> Bekanntmachung eines Mustervertrages mit Allgemeinen Lieferbedingungen vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7).

<sup>6)</sup> In einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für bestimmte Branchen bedeutet Geltendmachung des Mangels seine Anzeige, so z. B. in § 19 Abs. 1, 2, 3 ALB für die volkseigene und konsumwirtschaftliche Leder-, Kunstleder-,